



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Geschäftsordnung betreffend Ausschuss Spitalseelsorge IKK

vom 25. April 2016

Ingress:

Aus der Geschäftsordnung für die Interkonfessionelle Konferenz (IKK) vom 24. August 1999¹ (Ziff. 8) geht hervor, dass die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen speziell geregelt werden kann. Mit Art. 15a f. der Spitalversorgungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (SpVV)² und dem dazu gehörigen Vortrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zur Teilrevision 2015 (S. 6) werden die Qualitätsstandards der IKK für die Spitalseelsorge in Spitälern und Kliniken als verbindlich erklärt. Dies veranlasst die IKK, die Zusammenarbeit in der Spitalseelsorge mit einem Ausschuss «Spitalseelsorge» zu untermauern.

Ziff. 1 Ziele

¹ Die IKK ist durch den Ausschuss in Fragen der Qualitätsstandards hinsichtlich der Spitalseelsorge schnell ansprechbar und handelndes Gegenüber des Kantons, der Spitäler und der Kliniken.

² Im Auftrag der IKK trägt der Ausschuss namentlich zur Sicherung professioneller Spitalseelsorge im Gesundheitswesen bei, fungiert als Schlichtungsstelle und pflegt im Gebiet der Spitalseelsorge die ökumenische sowie interreligiöse Zusammenarbeit.

Ziff. 2 Zusammensetzung

¹ Der Ausschuss setzt sich zusammen aus folgenden neun Mitgliedern:

- a) das für die Spezialseelsorge zuständige Synodalmitsmitglied der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern;
- b) das für Sozial-Diakonie zuständige Synodalmitsmitglied der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn;
- c) eine von der christkatholischen Landeskirche des Kantons Bern entsandte Vertretung;

¹ KES 91.520.

² BSG 812.112.

- d) eine von der Interessengemeinschaft der Jüdischen Gemeinden des Kantons Bern entsandte Vertretung;
 - e) eine Vertretung des Bischofsvikariats St. Verena;
 - f) die Beauftragte oder der Beauftragter Spezialseelsorge der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (nachfolgend: Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter);
 - g) drei Spitalseelsorgende;
 - h) eine Fachperson aus dem Gesundheitswesen (Person der Öffentlichkeit, jedoch nicht von Arbeitgeberseite des Spitals und der Klinik).
- ² Die drei Spitalseelsorgenden und die Fachperson aus dem Gesundheitswesen werden von der IKK auf Vorschlag des Ausschusses bestimmt.
- ³ Der Ausschuss kann bei Bedarf zur Beratung Gäste beiziehen.

Ziff. 3 Organisation

- ¹ Die Geschäftsführung des Ausschusses obliegt der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter (Beauftragte oder Beauftragter Spezialseelsorge der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn).
- ² Der Ausschuss ist beschlussfähig, sofern fünf Mitglieder anwesend sind. Er fasst alle Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Soweit alle Mitglieder einverstanden sind, kann die Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg erfolgen.
- ³ Der Ausschuss organisiert sich im Übrigen selbst.

Ziff. 4 Aufgaben

- ¹ Zur Umsetzung der Ziele gemäss Ziffer 1 nimmt der Ausschuss folgende Aufgaben wahr:
- a) Sicherung professioneller Spitalseelsorge im Gesundheitswesen:
 - Öffentlichkeitsarbeit, Imagepflege, Lobbying;
 - Kontakt zum Spitalamt;
 - Vernetzung mit nationalen Fachorganisationen der Seelsorge (z.B. nationale Seelsorgevereinigung, Fachgruppe Seelsorge bei palliativ.ch).
 - b) Entwickeln der Standards und Qualitätssicherung:
 - Überwachung des IKK-Standards³, Formulierung von Vorschlägen zu deren Weiterentwicklung zu Händen der IKK (z.B. bezüglich Palliative

³ Spital-, Klinik- und Heimseelsorge, Leistungsprofil und Qualitätsstandards, Interkonfessionelle Konferenz, 2011.

- Care, Dokumentation, Seelsorgegeheimnis, Standards zum Austritt aus dem Spital);
- Initiation und Mitarbeit bei der Qualitätssicherung mithilfe des IKK-Standards (Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten vermitteln oder schaffen, u.a.);
 - Durchsetzen des IKK-Standards bei den Seelsorgenden (Entwicklung von Tools zur Qualitätsüberprüfung und -sicherung).
- c) Funktion einer Schlichtungsstelle:
- Monitoring bzgl. Umsetzung der SpVV und des IKK-Standards;
 - schlichtende Ansprechstelle für Seelsorgende sowie Kunden im Einzugsgebiet des Spitals oder der Klinik bzgl. Umsetzung der SpVV sowie Einhaltung des IKK-Standards;
 - Erteilen von Auskünften.
- d) ökumenische und interreligiöse Zusammenarbeit:
- ökumenischer Informationsaustausch (Internetplattformen u.a.);
 - interreligiöse Seelsorge;
 - Zusammenarbeit Spital- und Gemeindeseelsorge (stationärer und ambulanter Bereich).
- ² Mit Beschluss der IKK können dem Ausschuss weitere Aufgaben übertragen werden.

Ziff. 5 Kompetenzen

¹ Der Ausschuss handelt im Rahmen des von der IKK festgelegten Standards und setzt diesen um.

² Änderungen des IKK-Standards und neue Aufgaben unterbreitet er der IKK zum Entscheid.

Ziff. 6 Rechenschaft

¹ Der Ausschuss ist gegenüber der IKK zur Rechenschaft verpflichtet.

² Er sorgt für den Informationsfluss zur IKK und erstattet dieser jährlich über seine Tätigkeiten Bericht.

Ziff. 7 Unterstützung durch die Beauftragte oder den Beauftragten Spezialseelsorge

¹ Der Ausschuss wird in seinen Aufgaben durch die Beauftragte oder den Beauftragten Spezialseelsorge der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn als Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter unterstützt.

² Sie oder er ist Ansprechperson gegenüber Dritten für die Anliegen des Ausschusses und gewährleistet die Erreichbarkeit.

Ziff. 8 Zusammenarbeit mit dem Sekretariat des Vorortes der IKK

Der Ausschuss kann für administrative Belange nach Absprache mit dem Sekretariat der IKK dessen Leistungen in Anspruch nehmen, insbesondere für die Auszahlung von Spesen und Sitzungsgeldern.

Ziff. 9 Finanzierung

¹ Der Ausschuss erstellt jährlich ein Budget und eine Rechnung, die der IKK zur Genehmigung unterbreitet werden. Sie enthalten insbesondere Spesen, Sitzungsgelder und Aufwendungen für Printprodukte sowie Anlässe.

² Die entstandenen Kosten werden nach dem Verteilschlüssel der IKK auf deren Mitglieder verteilt.

³ Leistungen der Beauftragten oder des Beauftragten Spezialseelsorge der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn werden indes nicht in Rechnung gestellt. Die zur Verfügung stehenden Ressourcen bestimmt die Bereichsleitung «Sozial-Diakonie» der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.

Bern, 25. April 2016

Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn
Namens des Synodalarates:
Der Präsident: *Andreas Zeller*
Der Kirchenschreiber: *Daniel Inäbnit*

Röm.-kath. Landeskirche des Kantons Bern
Namens des Synodalarates:
Der Präsident: *Josef Wäckerle*

Christkath. Kirche des Kantons Bern
Namens der Christkath. Kommission:
Der Präsident: *Christoph Schuler*

Interessengemeinschaft der Jüdischen Gemeinden des Kantons Bern
Die Präsidentin: *Edith Bino*